

# Statuten

## **Name und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen Die Mitte Thurgau 60+ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Mitte Thurgau 60+ ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 12 der Statuten der Partei Die Mitte Thurgau und nach Art. 2 der Statuten der Die Mitte 60+ Schweiz.

## **Zweck**

### Art. 2

Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Seniorinnen und Senioren, die sich mit den Zielen der Partei Die Mitte verbunden fühlen und sich für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Veranstaltungen, wobei auch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen möglich ist.
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen
- Aufbau eines Beziehungsnetzes
- Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedervereinigungen
- Zusammenarbeit mit der Fraktion Die Mitte im Kantonsrat.
- Aktive Einsitznahme im Parteivorstand und der Delegiertenversammlung der Partei Die Mitte Thurgau

Die Mitte Thurgau 60+ erarbeitet ihre Positionen autonom. Sie stimmt sich wenn möglich mit der Kantonalpartei der Die Mitte Thurgau ab, kann aber in einzelnen Fragen auch eine andere Haltung einnehmen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 3

Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Zweck anerkennt und diesen zu fördern bereit ist. Die Mitglieder sollen der Partei Die Mitte angehören oder sind – ohne Parteimitgliedschaft – mit der Grundhaltung der Partei Die Mitte einverstanden.

## **Sympathisantinnen und Sympathisanten**

### Art. 4

Alle Mitglieder der Die Mitte Thurgau, die das 60. Altersjahr erreichen, sind ohne Gegenbericht automatisch Teil der Sympathisantinnen und Sympathisanten des Vereins.

Als solche gelten auch natürliche und juristische Personen, welche sich fallweise an der Arbeit des Vereins Die Mitte Thurgau 60+ beteiligen und/oder den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

Sympathisantinnen und Sympathisanten haben keine weiteren Verpflichtungen und können an deren Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

## **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

### Art. 4

Die Aufnahme erfolgt bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer) durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit Austritt oder mit Ausschluss.

Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mitglieder, welche trotz Mahnung zwei aufeinander folgende Jahresmitgliederbeiträge nicht bezahlt haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann ein Mitglied, auch ohne Angabe eines Grundes, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss mittels Beschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

## **Organe**

### Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **Mitgliederversammlung**

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr statt.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher. Anträge von Mitgliedern sind 13 Tage im Voraus der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unbesehen der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Sie fasst Sachbeschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmenden. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmenden, in einem zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Sachabstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird mit absoluter Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung verlangt.

In Ausnahmesituationen kann die Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden

## **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende

Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle.
- Wahl der Delegierten zur Plenarversammlung der Die Mitte 60+ Schweiz
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Die Mitte Thurgau
- Abnahme Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände, welche vom Vorstand vorgelegt wurden.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs. 3
- Auflösung des Vereins

## **Einladung und Korrespondenz**

Art. 8

Die Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen sowie die Korrespondenz erfolgen in der Regel in elektronischer Form. Eine schriftliche Zustellung per Post kann beim Vorstand schriftlich angefordert werden.

## **Vorstand**

Art. 9

Der Vorstand

- besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, die für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- konstituiert sich selbst.
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- pflegt den Kontakt zur Die Mitte Thurgau und zur Die Mitte 60+ Schweiz.
- kann Parolen zu Abstimmungen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen fassen.

## **Revisionsstelle**

Art. 10

Die Revisionsstelle

- besteht aus 2 Personen ausserhalb des Vorstandes.
- wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **Finanzierung**

Art. 11

Die Mitte Thurgau 60+ Thurgau finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie aus Erträgen aus Aktivitäten.

## **Haftung**

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

## **Auflösung**

Art. 13

Die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3- Mehrheit der Stimmenden. Das Vermögen geht an die Partei Die Mitte Thurgau.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 2021 beschlossen und vom Parteivorstand Die Mitte Thurgau am 25.10.2021 genehmigt.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Christoph Regli

Marco Forster